

---

## S 61 SO 200/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 61 SO 200/05 ER
Datum	17.05.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 151/05 ER SO
Datum	29.06.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 17. Mai 2005 wird zur ckgewiesen. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

Die statthafte und zul ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([   172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), ist nicht begr ndet.

Das Beschwerdegericht versteht das Begehren des Antragstellers so, dass er den Beschluss des Sozialgerichts lediglich insoweit anfiht, als dieses darin eine (vorl ufige) Verpflichtung der Antragsgegnerin zur  bernahme der Kosten f r eine Erweiterung der Badezimmert r in der Wohnung des Antragstellers aus Sozialhilfemitteln verneint; die Frage einer Verpflichtung zur Hilfe bei der Reparatur des Fernsehger ts wirft er in seiner Beschwerde nicht mehr auf. Das Sozialgericht hat in diesem Sinne den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [   86 b Abs. 2 SGG](#) zu Recht abgelehnt. Der Antragsteller hat nicht mit der im Eilverfahren notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit im Sinne des [   920 Abs. 2](#)

---

Zivilprozessordnung i.V.m. [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) glaubhaft gemacht, dass zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf die Erweiterung der Badezimmertür eine einstweilige Anordnung nötig sei, um wesentliche Nachteile von ihm abzuwenden ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Über die Frage, ob angesichts der schweren Behinderung des Antragstellers eine Verbreiterung der Tür notwendig sei, ist zwischen den Beteiligten bereits im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg 13 K 3204/2000 ausgiebig gestritten worden. Danach steht zwar fest, dass die Tür im gegenwärtigen Zustand für den Rollstuhl des Antragstellers zu schmal ist, so dass dieser nicht bis vor die Badewanne geschoben werden kann. Voraussichtlich würde jedoch auch eine Verbreiterung der Tür nicht dazu führen, dass der Antragsteller dort ohne fremde Hilfe baden könnte (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 2. Dezember 2002). Für das Problem der engen Durchfahrt durch die Tür war gleichwohl eine Lösung dergestalt gefunden worden, dass der Antragsteller diese mit einem etwas schmaleren etwas fahrbaren Toilettenstuhl bewältigt. Er hatte daraufhin erklärt, die Verbreiterung der Badezimmertür sei "nicht mehr erforderlich, da ich einen Toilettenstuhl bekommen habe" (Schriftsatz vom 4. Januar 2004; desgleichen Schriftsatz vom 14. Februar 2004). Wenn der Antragsteller nunmehr im Beschwerdeverfahren geltend macht, er habe diese Erklärung seinerzeit nur aus Angst abgegeben, weil er befürchtet habe, andernfalls auf eine spezielle Schwerbehindertenwohnung oder einen Heimplatz verwiesen zu werden, so überzeugt das schon deswegen nicht, weil er damals ausdrücklich seine Zufriedenheit mit dieser Lösung hervorhob. Auch sein Vorbringen, der Toilettenstuhl sei fast genau so groß wie der Rollstuhl, er passe zwar noch durch die Tür, lasse aber keinen Platz für die Pflegerin, vorbeizugehen und ihm in die Badewanne zu helfen, verfährt nach Auffassung des Senats nicht. Denn wenn die Pflegerin schon nicht an dem etwas kleineren etwas Toilettenstuhl vorbeikommen kann, würde sie dem Antragsteller erst recht nicht im Bad helfen können, wenn er (nach Verbreiterung der Tür) dort mit dem Rollstuhl hinein fährt. So jedenfalls stellt sich der nötigenfalls im Hauptsacheverfahren näher aufzuklärende Sachverhalt nach Aktenlage dar. Unter diesen Voraussetzungen kommt eine einstweilige Regelung durch das Gericht nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 08.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024